

63. Inwieweit sind Angestellte, welche der Dienstherr in seinen gemieteten Räumen beschäftigt, als dessen Gehilfen bei Erfüllung der Mieterpflichten anzusehen?

BGB. §§ 276, 278.

III. Zivilsenat. Ur. v. 5. November 1915 i. S. preuß. Staat (R.)
w. „Eisenschuß“ Gesellsch. m. b. H. (Bekl.). Rep. III. 45/15.

I. Landgericht Aurich.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Beklagte hatte vom Kläger einen Teil des von diesem auf der Baustelle „Neue Seeschleuse“ in Emden aufgestellten Schuppens gemietet, u. a. auch zur Aufbewahrung von Farben, Benzin und Ölen. Am 17. Juli 1912, noch während der Dauer des Mietverhältnisses, warf ein von ihr in dem Raume beschäftigter Arbeiter H. ein Streichholz, mit dem er sich soeben eine Zigarette angezündet hatte, achtlos auf den Boden, wo es auf eine mit einem brennbaren Stoffe getränkte Stelle fiel. Hierdurch entstand ein Feuer, und der Schuppen brannte nieder. Der Kläger macht den Beklagten für den ihm hierdurch entstandenen Schaden verantwortlich.

Das Landgericht hat den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der

Beklagten zurück. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungs-
urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Beklagte auf Grund von § 278 BGB. für den von H. fahrlässigerweise verursachten Schaden aufzukommen habe. Nun ist zwar so viel richtig, daß ein Angestellter, dem sein Dienstherr den Mitgebrauch von ihm gemieteter Räume zur Verrichtung von Arbeiten überläßt, dadurch zugleich mit der Erfüllung der dem Mieter obliegenden Vertragspflicht betraut wird, die Mietsache schonend und pfleglich zu benutzen. Im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht durch den Angestellten hat aber der Mieter dem Vermieter aus § 278 nur zu haften, wenn das pflichtwidrige Verhalten des Angestellten in ursächlichem Zusammenhange mit der ihm aufgetragenen Arbeitsleistung steht. Zuwiderhandlungen, welche sich der Angestellte nur bei Gelegenheit der Dienstleistung in den Mieträumen zuschulden kommen läßt, hat der Dienstherr nicht zu vertreten (RGZ. Bd. 84 S. 224, Bd. 63 S. 341). Seine Haftpflicht erstreckt sich nur auf solche Verstöße des Angestellten, welche dieser im Rahmen der Tätigkeit begeht, zu deren Ausübung ihm der Mitgebrauch an der Mietsache eingeräumt war. Es ist demnach unzutreffend, wenn das Berufungsgericht die Haftung der Beklagten für den Brandschaden aus § 278 um deswillen bejaht, weil H.'s Aufenthalt in dem Schuppen durch den ihm erteilten Arbeitsauftrag veranlaßt worden sei. Die Verwendung des Streichholzes, durch dessen Fortwerfen der Brand von H. verursacht wurde, stand zu der ihm aufgetragenen Verrichtung in keinerlei Beziehung.“ ...